

**OBERBÜRGERMEISTER
DR. KLAUS WEICHEL**

**Allgemeinverfügung
der Stadt Kaiserslautern zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2 Infektionen in der Stadt Kaiserslautern vom 06.04.2021**

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Datum
06.04.2021

Telefon-Durchwahl
0631 365-1011

Telefax
0631 365-1019

E-Mail
klaus.weichel@
kaiserslautern.de

Unser Zeichen

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern erlässt aufgrund der §§ 28 Abs. 1, 28 a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 23 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20.03.2021, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung (18. CoBeLVO), da in der Stadt Kaiserslautern die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 50 überstiegen hat.
2. Abweichend von § 5 der 18.CoBeLVO sind gewerbliche Einrichtungen, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Sie dürfen nur öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften. Diese Vorgaben gelten auch für Büchereien und Archive. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Von der Schließung nach Ziffer 2 ausgenommen sind lediglich
 - a. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 - b. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 - c. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
 - d. Tankstellen,

- e. Banken und Sparkassen, Poststellen,
 - f. Reinigungen, Waschsalons,
 - g. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
 - h. Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
 - i. Großhandel,
 - j. Blumenfachgeschäfte,
 - k. Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.
4. Bietet eine Einrichtung neben den in Nummer 3 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in der 18. CoBeLVO nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.
 5. In den Einrichtungen nach Nummer 3 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO gilt nicht
 - a. auf Wochenmärkten gemäß Nummer 3 Buchst. b sowie
 - b. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
 6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 18. CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung. Kontaktfreies Training ist in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Außenbereich und auf öffentlichen und privaten Außensportanlagen zulässig. Hierbei gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während des gesamten Trainings.
 7. Entgegen § 15 Abs. 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.

8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 08.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Die Verfügung und deren Begründung können an der Rathausinformation, Willy-Brandt-Platz 1, 67659 Kaiserslautern, oder an der Information im Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern, zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Kaiserslautern (www.kaiserslautern.de/corona) eingesehen werden.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG).
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit, insbesondere bei einem nachhaltigen Rückgang der 7-Tages-Inzidenz, ganz oder teilweise aufgehoben werden.
4. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung und Anordnungen im Einzelfall bleiben vorbehalten
5. Die übrigen Regelungen der 18.CoBeLVO bleiben unberührt.

Begründung:

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. § 28a IfSG konkretisiert die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern als Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 132 Millionen Infizierte und über 2,8 Millionen registrierte Tote.¹

In Deutschland haben sich bislang 2.900.768 Menschen infiziert, 77.103 Menschen sind verstorben².

Die tiefgreifenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in den Monaten Januar 2021 und Februar 2021 zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. Es ist gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 70 zu reduzieren. In Rheinland-Pfalz konnte sogar eine Inzidenz von unter 50 erreicht werden. Allerdings steigen die Infektionszahlen nach den ersten Öffnungsschritten nunmehr wieder bundesweit und auch in Rheinland-Pfalz an. Gleichzeitig breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften, insbesondere einem erhöhten Ansteckungsrisiko, immer weiter aus. So weist beispielsweise die Covid-19-Variante B.1.1.7 gegenwärtig bereits eine hohe Verbreitung auf. Die aktuelle Entwicklung zeigt insgesamt wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik, die schon in wenigen Wochen eine Überlastung des Gesundheitswesens befürchten lassen. Demensprechend sind auch weiterhin

¹ <https://coronavirus.jhu.edu/map.html>, Stand 06.04.2021

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, Stand 06.04.2021

erhebliche zusätzliche Anstrengungen und einschränkende Maßnahmen erforderlich, um die Infektionszahlen möglichst schnell wieder zu senken.

Daher muss auch in den nächsten Wochen eine Beschränkung der Kontakte grundsätzlich beibehalten werden. Auch in Gebieten mit einem kontinuierlich sinkenden oder stagnierenden Infektionsgeschehen ist es – insbesondere mit Blick auf die sich immer weiter verbreitenden hochansteckenden Virusmutationen – nach wie vor erforderlich, Kontakte weiterhin deutlich zu beschränken. Der Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ bleibt das wesentliche Instrument im Kampf gegen die Pandemie.

Inzwischen ist zwar ein Großteil der ältesten Bürgerinnen und Bürger geimpft, bei denen bisher ein großer Teil der schweren und tödlichen Verläufe in der bisherigen Pandemie zu beklagen war. Dies trägt dazu bei, dass bei vergleichbarem Infektionsgeschehen in Zukunft die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe und damit auch die Belastung des Gesundheitssystems geringer sein wird. Dem steht jedoch die – nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen – mehr als 60% höhere Sterblichkeit der in Deutschland sich immer weiter ausbreitende Virusmutation B.1.1.7 gegenüber. Insofern können keine beliebigen Neuinfektionsraten toleriert werden: Wenn die Infektionszahlen erneut exponentiell ansteigen, kann das Gesundheitswesen mit dann jüngeren Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Denn bisher können ihre Häufigkeit und Schwere nicht genau abgeschätzt werden. Neben der Reduzierung der schweren Verläufe bewirkt das Impfen durch die Ausbildung einer Bevölkerungsimmunität zwar weitere positive Effekte, allerdings nicht sofort. In dem Maße, in dem zunehmend auch die Personengruppen und Jahrgänge geimpft werden, die viele Kontakte haben, wirkt das Impfen kontinuierlich immer stärker der Ausbreitung des Virus entgegen. Somit besteht die berechtigte Hoffnung auf eine leichtere Eindämmung der Fallzahlen. Allerdings wird bei exponentiellem Wachstum die Belastungsgrenze des Gesundheitssystems beim derzeitigen Stand der Impfungen nicht viel später erreicht als vor der Impfung der älteren Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund können– trotz der aktuellen steigenden Infektionszahlen – Öffnungsschritte weiterhin in den Regionen erhalten bleiben, in denen sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem niedrigen Niveau bewegt. In Landkreisen und Städten hingegen, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (7-Tages- Inzidenz) an drei Tagen in Folge über 50 bzw. sogar über 100 liegt, ist ein regionales Gegensteuern unabdingbar: In Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Infektionszahlen müssen sodann einzelne Öffnungsschritte wieder rückgängig gemacht und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Öffnungen können und müssen vorsichtig und schrittweise geschehen, um die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch ein erneutes exponentielles Wachstum der Fallzahlen zu riskieren. Es ist nicht zielführend,

wenn durch zu weitgehende oder zu schnelle Öffnungen sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt und damit erneute umfassende Einschränkungen des öffentlichen Lebens notwendig werden.

Die 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Kaiserslautern hat am 03.04.2021 wieder den Wert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner überschritten und liegt seither über diesem Wert.³ Gemäß den Vorgaben des § 23 Abs. 3 der 18. CoBeLVO ist daher eine Allgemeinverfügung nach dem vom Land Rheinland-Pfalz vorgegebenen Muster mit verschärften Schutzmaßnahmen zu erlassen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen weiteren Schutzmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen in Kaiserslautern, und der damit verbundenen Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Begründung der Einzelmaßnahmen:

Schließung von gewerblichen Einrichtungen

Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen sind gewerbliche Einrichtungen erneut für den allgemeinen Kundenverkehr befristet zu schließen. Durch die Maßnahme können Begegnungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird den gewerblichen Einrichtungen ermöglicht, für vorab vereinbarte Einzeltermine zu öffnen. Bei diesen Einzelterminen besteht im Vergleich zu einer Öffnung für den allgemeinen Kundenverkehr, aufgrund der deutlich reduzierten Kontaktmöglichkeiten, ein erheblich reduziertes Infektionsrisiko.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Allerdings müssen hierbei grundsätzlich das Abstandsgebot, die Maskenpflicht (auch auf Parkplätzen) und die Personenbegrenzung beachtet werden, um Infektionsmöglichkeiten weitmöglich auszuschließen. Die Maskenpflicht gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Sie hat sich als effektives Mittel zur Reduzierung des Übertragungsrisikos in Situationen erwiesen, in denen viele Menschen auf einem begrenzten Raum zusammenkommen müssen.

Die Öffnung der abschließend genannten Einrichtungen ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass sie eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung darstellen.

³ <https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>

Die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen und weitere Waren oder Dienstleistungen anbieten (Einrichtungen mit gemischtem Sortiment) ist insgesamt zulässig, wenn der Schwerpunkt des Sortiments aus Waren oder Dienstleistungen besteht, die der Daseinsvorsorge dienen; auf den Schwerpunkt des Umsatzes kommt es hingegen nicht an. Besteht der Schwerpunkt des Sortiments aus nicht in diesem Sinne privilegierten Waren oder Dienstleistungen, bleibt der Betrieb insgesamt geschlossen.

Sport

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko deutlich gesenkt und bei einem Infektionsfall der Kreis der Kontaktpersonen gering bleibt. Dies wird durch eine Beschränkung der Personenzahl erreicht.

Kultur

Im Sinne der Reduzierung vermeidbarer Kontakte wird der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur wieder untersagt.

Für die o.a. Schutzmaßnahmen sind mildere Mittel zur Erreichung der Ziele nicht ersichtlich. Mildere Schutzmaßnahmen verbunden mit dem Einsatz von COVID-19 Schnelltest sind gegenwärtig noch nicht flächendeckend umsetzbar, da sich die erforderliche Infrastruktur derzeit noch im Aufbau befindet. Auch die Verwendung von PCR Testergebnissen oder die Corona-Warn App sind aktuell keine geeigneten Alternativen zu den obigen Schutzmaßnahmen. Die bisherigen Schutzmaßnahmen nach der 18. CoBeLVO, die im Vergleich zu den hier getroffenen Maßnahmen als mildere Mitteln anzusehen sind, sind aufgrund des steigenden Inzidenzwerts nicht mehr ausreichend, um die Ausbreitung wieder zu verlangsamen.

Die Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz und insbesondere auch dem Schutz des Lebens der vulnerablen Bevölkerungsgruppen dienen, stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel und sind daher als angemessen anzusehen.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit rechtfertigt es, in der derzeitigen Situation die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Grundgesetz) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) vorübergehend einzuschränken.

Die Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet, um eine fortlaufende Überprüfung der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoß, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kaiserslautern.de/serviceportal/ekommunikation aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 06.04.2021

gez.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister